Bezirk Einsiedeln

Festlegung Gewässerraum Sihlsee

Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Öffentliche Auflage

R+K

Die Raumplaner.

R+K Büro für Raumplanung AG

Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

Gotthardstrasse 47
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
www.rkplaner.ch

340-21
6. März 2023

Impressum

Auftrag Bezirk Einsiedeln, Festlegung Gewässerraum Sihlsee

Auftraggeber Bezirksrat des Bezirks Einsiedeln
Hauptstrasse 78
Postfach 161
8840 Einsiedeln

Auftragnehmer

R+K
Büro für Raumplanung AG
Poststrasse 4
8808 Pfäffikon SZ
T 055 415 00 15

R+K
Büro für Raumplanung AG
Im Aeuli 3
7304 Maienfeld GR
T 081 302 75 80

R+K
Büro für Raumplanung AG
Gotthardstrasse 47
6490 Andermatt UR
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch
rkplaner.ch

Bearbeitung Marcel Rust, Christoph Lanker

Titelbild R+K Büro für Raumplanung AG

Qualitätsmanagement SQS ISO 9001

X:\RP\340 Einsiedeln\21 Festlegung Gewässerräume Sihlsee\13 aktuelles Exemplar, Verfahren\05_öffentliche_Auflage\02_Bericht\Erläuterungsbericht.docx

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **5**

1. Einleitung **7**
1.1 Ausgangslage 7
1.2 Bestandteile der Festlegung Gewässerraum Sihlsee 7
1.3 Arbeitsorganisation 8
1.4 Verfahren der Nutzungsplanung 8
1.5 Bisheriger Ablauf 8

2. Grundlagen **10**
2.1 Grundlagen Bund 10
2.1.1 Gesetzliche Bestimmungen 10
2.1.2 Modulare Arbeitshilfe «Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz» 10
2.2 Grundlagen Kanton 11
2.2.1 Planungs- und Baugesetz 11
2.2.2 Kant. Richtplan / Entwicklungskonzept Sihlsee 11
2.2.3 Kantonales Merkblatt Gewässerräume Fliessgewässer 12
2.2.4 Arbeitshilfe Uferlinie stehende Gewässer 12
2.2.5 Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung 13
2.2.6 Konzession Etzelwerk 14

3. Festlegung im Zonenplan **16**
3.1 Festlegung massgebende Uferlinie 16
3.2 Anpassungen am Zonenplan 18
3.2.1 Änderungen infolge neuer Uferlinie 18
3.2.2 Änderungen infolge Einführung ÖREB-Kataster 18
3.2.3 Anpassung Wasserschutzzone 19
3.2.4 Veränderungen Grundnutzungszone 20
3.2.5 Überlagerte Zone 20
3.2.6 Erhöhung Gewässerraum 21
3.2.7 Verzicht Gewässerraum 22
3.2.8 Aufhebung Baulinien 22
3.3 Erläuterungen zu den Gestaltungsplanpflichtgebieten 23
3.3.1 Hüendermattdamm 23
3.3.2 Grosshus 24

4. Festlegung im Baureglement **25**

Anhang **26**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Entwicklungskonzept Sihlsee, Konzeptskizze, dat. 10.04.2014, Quelle: tsp 12
Abb. 2: Ausschnitt Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung, Quelle: bpp Ingenieure AG, dat. 20.12.21 13
Abb. 3: Ausschnitt Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung, Quelle: bpp Ingenieure AG, dat. 20.12.21 13
Abb. 4: Anpassung Uferlinie aufgrund Schilfgürtel, Quelle Hintergrundbild: map.geo.sz.ch 16
Abb. 5: Gedeckte Bootshaabe im Bereich Birchli, Quelle: map.geo.admin.ch 17
Abb. 6: Festsetzung der Uferlinie beim Spezialfall Bootshaabe, Quelle: Arbeitshilfe «Uferlinien von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen» 17
Abb. 7: Rechtskräftiger Zonenplan 18
Abb. 8: Änderungen infolge neuer Uferlinie 18
Abb. 9: Zonenplan Entwurf 18
Abb. 10: Rechtskräftiger Zonenplan 18
Abb. 11: Plangrafische Anpassung 18
Abb. 12: Zonenplan Entwurf 18
Abb. 13: Änderung Wasserschutzzone, Ausschnitt Änderungsplan 19
Abb. 14: Änderung Wasserschutzzone, Ausschnitt Zonenplan Entwurf 19
Abb. 15: Ausschnitt Änderung Zonenplan, Plan Westufer 20
Abb. 16: Beispiel Gewässerraum von 15m, Abschnitt Birchli 20
Abb. 17: Beispiel Gewässerraum bei Schutzgebieten, Abschnitt Roblosen 21
Abb. 18: Gewässerraum beim Hüendermattdamm 21
Abb. 18: Gewässerraum bei der Staumauer «In den Schlagen» 21
Abb. 19: Festlegung des Gewässerraums innerhalb Wald, Ausschnitt Entwurf Zonenplan 22
Abb. 20: Aufhebung Baulinie Abschnitt Birchli, Ausschnitt Änderungsplan 22
Abb. 21: Aufhebung Baulinie Abschnitt Gross, Ausschnitt Änderungsplan 23
Abb. 22: Aufhebung Baulinie Abschnitt Willerzell Grosshus bis Tschuppenmoos, Ausschnitt Änderungsplan 23
Abb. 23: Ausschnitt Änderungen Zonenplan 23
Abb. 24: Entwurf Zonenplan, Stand Information + Mitwirkung 24
Abb. 25: Entwurf Zonenplan, Stand Öffentliche Auflage 24
Abb. 26: Entwurf Zonenplan, Stand Information + Mitwirkung 24
Abb. 27: Entwurf Zonenplan, Stand Öffentliche Auflage 24

Zusammenfassung

Gesetzesauftrag

Mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen revidierten Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) verpflichteten sich die Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen. Dies, als indirekten Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Lebendiges Wasser» des schweizerischen Fischerei-Verbands. Mit dem Gewässerraum sollen a) die natürliche Funktion der Gewässer, b) der Schutz vor Hochwasser und c) die Gewässernutzung gewährleistet werden (Art. 36a GSchG). Die Kantone sorgen dafür, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird.

Kein Verzicht auf Gewässerraum am Sihlsee

Nach Art. 41b Abs. 4 Bst. c Gewässerschutzverordnung (GSchV) kann bei künstlich angelegten Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen sind der Hochwasserschutz oder eine besondere ökologische Bedeutung[1]. Der Sihlsee erfüllt letztere Bedingung bereits durch die unmittelbare Nähe zu den kantonalen Naturschutzgebieten Schwantenau-Roblosen und Breitried-Schützenried-Oberer Sihlsee-Allmig. Auf die Festlegung des Gewässerraums kann daher nicht verzichtet werden, auch wenn der 1937 gestaute Sihlsee bekanntlicherweise künstlich geschaffen wurde. Innerhalb der kantonalen Nutzungs- und Schutzzonen werden die Gewässerräume durch den Kanton festgesetzt[2]. Sie bilden daher nicht Gegenstand des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens.

Uferlinie

Massgebend für die Festlegung des Gewässerraums ist die Uferlinie. Als Uferlinie gilt die Begrenzungslinie des regelmässig wiederkehrenden höchsten Wasserstands. Die Uferlinie zum Sihlsee wurde vom Kanton als Geodaten zur Verfügung gestellt und im Rahmen der vorliegenden Planung, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, überprüft und festgelegt. Die Uferlinie ist nicht in jedem Fall identisch mit der Höhenkote von 889.34 m ü. M. (Konzession Etzelwerk i.V.m. § 34 Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz), weil z.B. höherliegende Schilfgürtel gemäss Merkblatt zur Festlegung der Gewässerräume (Umweltdepartement des Kanton Schwyz, dat. 29.03.2018) ebenfalls dem Gewässer zugeschlagen werden müssen.

Gewässerraum

Landseitig der Uferlinie ist ein Gewässerraum von mindestens 15 m festzulegen (Art. 41b Abs. 1 GSchV). Gemäss den kantonalen Vorgaben ist die Gewässerraumbreite von 15 m auch den Kantonsstrassen zu überlagern. Im Bereich der rechtskräftigen Naturschutzzonen muss der Gewässerraum um die Fläche

[1] Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz (BPUK, LDK, BAFU, ARE, BLW, Modul 2, Kap. 2.6.3, Juni 2019)
[2] Arbeitshilfe Uferlinie von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen (Amt für Raumentwicklung, 28.05.2019)

der Schutzgebiete erhöht werden. Aufgrund der bereits geltenden Nutzungsbestimmungen in den Schutzgebieten ergeben sich durch den zusätzlich überlagerten Gewässerraum jedoch keine weiteren Nutzungseinschränkungen.

Aufhebung Baulinien

Mit der Festlegung des Gewässerraums von 15 m werden bestehende, im Zonenplan festgelegte Gewässerabstandslinien (Baulinien), im Abstand von 20 m zum Gewässer, aufgehoben. Dies kann für die betroffenen Grundeigentümer die Nutzungsmöglichkeiten verbessern.

Würdigung

Mit der vorliegenden Festlegung der Gewässerräume am Sihlsee erfüllt der Bezirk eine Bundesaufgabe, unter Berücksichtigung der einschlägigen Arbeitshilfen von Bund und Kanton. Der Ermessensspielraum des Bezirksrats ist dabei äusserst gering. Die Stimmbevölkerung von Einsiedeln hat eine 1. Etappe der Gewässerraumfestlegung (Gewässerräume innerhalb der Bauzonen) an der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 angenommen. Die vorliegende Festlegung der Gewässerräume am Sihlsee stellt die 2. Etappe der Gewässerraumfestlegung dar. Ausstehend sind danach noch die Gewässerräume an Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen (3. Etappe), welche im Anschluss an diese Planung an die Hand genommen werden.

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Gewässerräume

Am 1. Januar 2011 trat das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) in Kraft. Entsprechend Art. 36a GSchG wurden die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen.

Festlegung der Gewässerräume innerhalb Bauzone

Im Jahr 2018 hat der Bezirk Einsiedeln mit der Festlegung der Gewässerräume begonnen. Aufgrund der grossen Anzahl an Gewässern im Bezirk Einsiedeln wurde durch den Bezirk Einsiedeln am 7. Juni 2019 entschieden, eine gestaffelte Festlegung der Gewässerräume vorzunehmen:

Terminplan

1. Gewässerräume innerhalb Bauzone (nur Fliessgewässer)
(An der Urnenabstimmung vom 28. November 2021 durch die Einsiedler Stimmbevölkerung angenommen)

2. Gewässerraum Sihlsee
seit 2020 laufend

3. Gewässerräume ausserhalb Bauzone (restliche Fliessgewässer)
voraussichtlich ab 2024

1.2 Bestandteile der Festlegung Gewässerraum Sihlsee

Die Festlegung umfasst die folgenden verbindlichen Bestandteile, alle datiert vom 6. März 2023.

- Entwurf Zonenplan, Westufer, Mst. 1:2'500
- Entwurf Zonenplan, Ostufer, Mst. 1:2'500
- Entwurf Zonenplan, Nordufer, Mst. 1:2'500

sowie die folgenden orientierenden Bestandteile, alle datiert vom 6. März 2023.

- Änderungen Zonenplan, Westufer, Mst. 1:2'500
- Änderungen Zonenplan, Ostufer, Mst. 1:2'500
- Änderungen Zonenplan, Nordufer, Mst. 1:2'500
- Übersichtsplan, Mst. 1:12’000
- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

1.3 Arbeitsorganisation

Kommission P+G

Die Festlegung des Gewässerraums Sihlsee wurde durch die Kommission Planung und Gewässer begleitet.

Kommission Planung und Gewässer (2020-2022)

- Egli Hanspeter, Präsident, Bezirksstatthalter
- Kalbermatten Jürg, Vize-Präsident, Bezirksrat
- Je ein Mitglied der FDP, Die Mitte, SVP und SP
- Wenzel Jan (Berater ohne Stimmrecht)
- Abteilungsleiter Planen Bauen Umwelt Energie (Sekretariat)

Fachliche Begleitung

Die fachliche Begleitung und technische Bearbeitung erfolgte durch R+K, Büro für Raumplanung AG, Poststrasse 4, 8808 Pfäffikon:

- Rust Marcel
- Lanker Christoph

1.4 Verfahren der Nutzungsplanung

Verfahren nach PBG

Nutzungspläne im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) haben folgendes Verfahren zu durchlaufen:

1. Vorprüfung durch das Volkswirtschaftsdepartement (§ 25 PBG i.V.m. § 13 Abs. 1 VVzPBG).
2. Informations- und Mitwirkungsverfahren (§ 25 Abs. 1 PBG).
3. Öffentliche Auflage während 30 Tagen (§ 25 Abs. 2 PBG).
4. Evtl. Einsprachebehandlung durch Bezirksrat (§ 26 Abs. 1 PBG).
5. Überweisung der Bezirksversammlung an die Urnenabstimmung, wobei Abänderungsanträge unzulässig sind (§ 27 Abs. 1 und 2 PBG).
6. Urnenabstimmung durch die Stimmberechtigten des Bezirks Einsiedeln (§ 27 PBG).
7. Genehmigung durch den Regierungsrat (§ 28 PBG).
8. Inkraftsetzung durch Bezirksrat.
9. Aktualisierung der Datensätze der Nutzungsplanung.

1.5 Bisheriger Ablauf

März 2020 – September 2021

Erarbeitung des Entwurfs der Festlegung Gewässerräume Sihlsee (inkl. Entwurf der massgebenden Uferlinie). Mit Bezirksratsbeschluss Nr. 210 vom 29. September 2021 hat der Bezirksrat die Unterlagen zur kantonalen Vorprüfung verabschiedet.

26. November 2021

Mit dem Schreiben vom 26. November 2021 wurden dem Bezirk Einsiedeln die Vorprüfungsergebnisse eröffnet. Das Vorprüfungsverfahren wurde als abgeschlossen beurteilt.

November 2021 – März 2022	Gestützt auf die Vorprüfungsergebnisse wurden die Unterlagen überarbeitet.
24. Januar 2022	Vorberatung mit der Etzelwerk AG als grösster vom Gewässerraum betroffener Landeigentümer / Koordination mit neuer Etzelwerkkonzession.
5. Juli 2022	Am 5. Juli 2022 wurden die betroffenen Grundeigentümer im Rahmen einer Informationsveranstaltung über die geplante Festlegung der Gewässerräume informiert.
8. Juli 2022 – 22. August 2022	Vom 8. Juli 2022 bis am 22. August 2022 fand das Informations- und Mitwirkungsverfahren statt. Die Unterlagen lagen auf der Bezirksverwaltung auf und waren auf der Homepage zur Einsichtnahme publiziert. Innert Frist gingen 7 Einwendungen ein.
26. September 2022	Die Einwendungen wurden am 26. September 2022 durch die Kommission Planung und Gewässer behandelt. Von den 11 gestellten Anträgen konnten 5 Anträge ganz oder teilweise berücksichtigt werden. 6 Anträge mussten abgewiesen werden.
18. November 2022 – 16. Dezember 2022	Die Behandlung der Einwendungen ist im Dokument «Bericht zu den Einwendungen» festgehalten. Der Bericht wurde vom 18. November 2022 bis am 18. Januar 2023 öffentlich zugänglich gemacht. Die Einwender wurden mit Schreiben vom 16. November 2023 darüber informiert.

2. Grundlagen

2.1 Grundlagen Bund

2.1.1 Gesetzliche Bestimmungen

Festlegung des Raumbedarfes der Gewässer

Das revidierte Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) trat am 1. Januar 2011 in Kraft. Gemäss Art. 36a GSchG sind die Kantone verpflichtet, den Raumbedarf für oberirdische Gewässer festzulegen. Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt wird.

Breite Gewässerraum

Art. 41b Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) regelt die Bemessung der Gewässerräume für stehende Gewässer. Demnach muss die Breite des Gewässerraums, gemessen ab der Uferlinie, mindestens 15 m betragen.

Gestaltung und Bewirtschaftung

Die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums richtet sich nach Art. 41c GSchV. Grundsätzlich dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Ausnahmen davon sind in Art. 41c Bst. a bis d geregelt. Der rechtmässige Bestand von Bauten und Anlagen ist gewährleistet.

Verzicht Gewässerraum

Auf die Festlegung eines Gewässerraums kann gemäss Art. 41b Abs. 3 GSchV verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen und wenn das Gewässer sich im Wald oder im Sömmerungsgebiet befindet, wenn das Gewässer kleiner als 0.5 ha oder das Gewässer künstlich angelegt ist.

2.1.2 Modulare Arbeitshilfe «Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz»

Arbeitshilfe

Im Juni 2019 wurde durch die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz der Kantone (BPUK), die Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) und verschiedenen Bundesämtern die modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz veröffentlicht. Die Arbeitshilfe definiert unter anderem den Begriff der künstlichen Gewässer, bei welchen auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet werden kann (z.B. Speicherseen in den Alpen). Der Sihlsee erfüllt diese Anforderungen nicht, weshalb auf eine Gewässerraumfestlegung nicht verzichtet werden kann.

2.2 Grundlagen Kanton

2.2.1 Planungs- und Baugesetz

15 m Gewässerraum gegenüber stehenden Gewässern

Das kantonale PBG definiert den Gewässerabstand gegenüber fliessenden und stehenden Gewässern. Bisher galt gegenüberstehenden Gewässern ein Abstand für Bauten und Anlagen von 20 m. Mit der Überarbeitung des PBG, welches seit 1. Juli 2022 in Kraft ist, wurde der Gewässerabstand gemäss GSchV angepasst. Seither gilt ein Gewässerabstand von 15 m. Solange die Gemeinden (und Eingemeindebezirke) den Gewässerraum nicht im Zonenplan gesichert haben, gelten neben dem Abstand gemäss PBG weiterhin auch die Übergangsbestimmungen der GSchV, welche einen Gewässerabstand von 20 m vorschreibt. Mit der Festlegung des Gewässerraums werden die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV abgelöst.

2.2.2 Kant. Richtplan / Entwicklungskonzept Sihlsee

Grundsätze im kant. Richtplan

Mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung und optimalen Nutzung des Sihlsee sowie dessen Lebens- und Erholungsräume wurden im kantonalen Richtplan 2016 folgende Grundsätze festgelegt (RMI-3.2 «Entwicklungskonzept Sihlsee»):

- Nachhaltige Verbesserung der gesamten Wertschöpfung, einschliesslich der energetischen Nutzung und des Hochwasserschutzes;
- Seezugang für die Öffentlichkeit verbessern, einen attraktiven Seerundweg für den Langsamverkehr anstreben und Besucherlenkungen schaffen;
- Bootsstationierungsplätze in zentralen Anlagen zusammenfassen;
- Entwicklungskonzept Sihlsee als Entscheidungsgrundlage und Basis für eine allfällige Nutzungsplanung einsetzen;

Dazu wurden im Richtplan folgende Massnahmen festgelegt:

- Verschiedene Nutzungen am See entflechten;
- Schutz der bestehenden Natur- und Amphibienlaichgebiete am Sihlsee gewährleisten, wo nötig verbessern;
- Ökologische Vernetzung des Sihlseegebiets verbessern;
- Zentrale Bootsstationierungsplätze in den Gebieten Steinbach, Ruestel, Nügüetli, Chalch und Willerzell (Restaurant Schlüssel) prüfen.

Entwicklungskonzept Sihlsee (EKS)

Vom August 2012 bis im April 2014 wurde unter Federführung des damaligen Amts für Natur, Jagd und Fischerei das «Entwicklungskonzept Sihlsee (EKS)» erarbeitet. Das Konzept wurde am 27. Juni 2014 von den Behördenvertretern der Gemeinde Unteriberg, der Bezirke Schwyz und Einsiedeln sowie des Kantons Schwyz mit einer gemeinsamen Absichtserklärung zur Umsetzung abgeschlossen.

Handlungsschwerpunkt und Lösungsansätze wurden im Rahmen des Entwicklungskonzepts in einer Konzeptskizze und in einer Massnahmenliste ausformuliert.

Grundsätzlich soll in den Kernbereichen «Lebensräume» auf weitere Infrastrukturanlagen verzichtet werden. Die Vernetzung dieser Kernbereiche soll aktiv gefördert werden.

In den Kernbereichen «Freizeit und Sport» sollen Infrastrukturanlagen für Erholung, Freizeit und Sport räumlich konzentriert und gefördert und wo notwendig ergänzt werden.

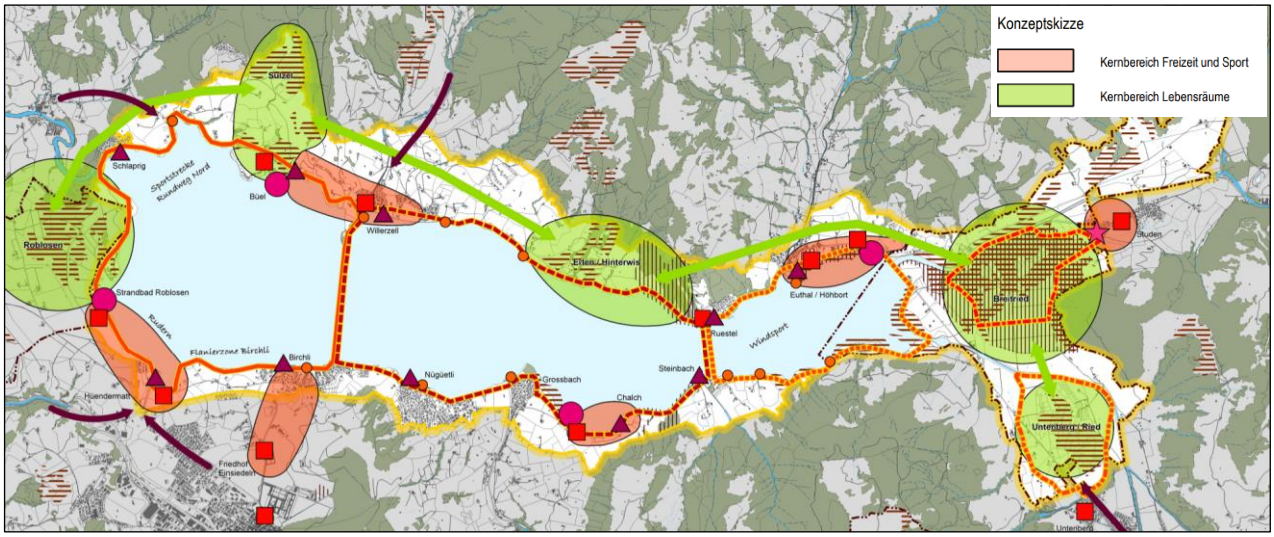

Abb. 1: Entwicklungskonzept Sihlsee, Konzeptskizze, dat. 10.04.2014, Quelle: tsp

2.2.3 Kantonales Merkblatt Gewässerräume Fliessgewässer

Merkblatt Gewässerräume Fliessgewässer

Das Umweltdepartement des Kantons Schwyz hat ein Merkblatt zur Festlegung der Gewässerräume an Fliessgewässer (dat. 29.03.2018) veröffentlicht. Damit sollen unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen im Zusammenhang mit der Gewässerraumausscheidung konkretisiert und eine einheitliche Vollzugspraxis angestrebt werden. Der Sihlsee wird darin als künstliches Gewässer definiert. Als solches bestünde gestützt auf Art. 41b Abs. 4 bst. c GSchV keine Pflicht zur Festlegung eines Gewässerraums. Aufgrund der ökologischen Bedeutung des Sihlsee hat der Bezirk am 7. Juni 2019 beschlossen, am Sihlsee den Gewässerraum festzulegen.

2.2.4 Arbeitshilfe Uferlinie stehende Gewässer

Arbeitshilfe Uferlinie stehende Gewässer

Das Amt für Raumentwicklung des Kantons Schwyz (ARE) hat im Jahr 2019 eine Arbeitshilfe zur Uferlinie von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen erarbeitet (dat. 28.05.2019). Die Uferlinie präzisiert die Grenze zwischen Gewässer und Nutzungszone (Bau-, Nichtbau- oder Schutzzone). Der

Gewässerraum wird ab dieser Uferlinie festgelegt. Sie ist somit für die Ausscheidung der Gewässerraumzone massgebend.

2.2.5 Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung

Definition der Abschnitte mit Revitalisierungsbedarf

Das Amt für Gewässer hat im Jahr 2021 eine strategische Planung für die Revitalisierung der stehenden Gewässer im Kanton Schwyz erstellt. Dabei wurden auch am Sihlsee die Uferabschnitte mit Revitalisierungsbedarf ermittelt und Umsetzungsfristen für die Aufwertung festgelegt. Untenstehend die ermittelten Uferabschnitte:

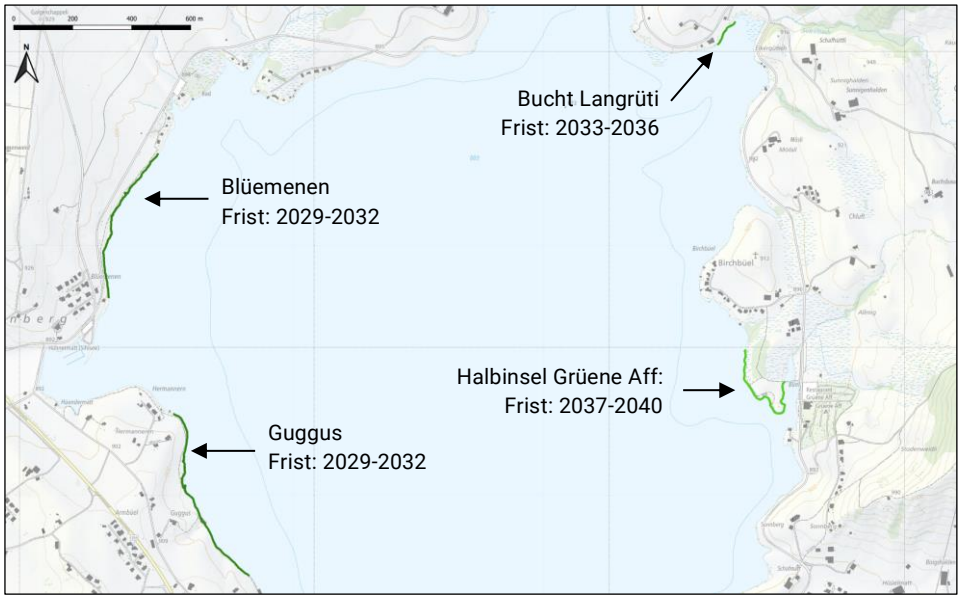

Abb. 2: Ausschnitt Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung, Quelle: bpp Ingenieure AG, dat. 20.12.21

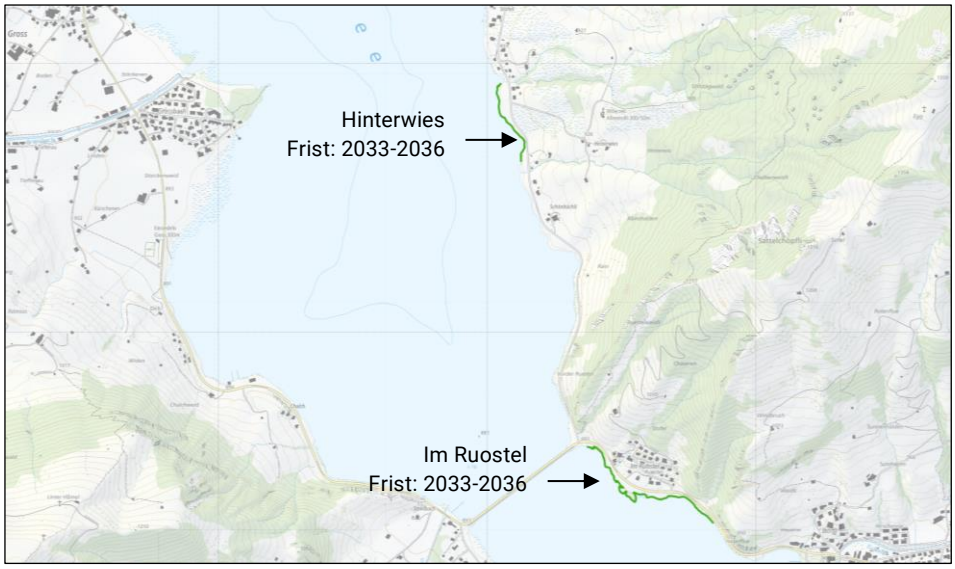

Abb. 3: Ausschnitt Revitalisierung Seeufer – Strategische Planung, Quelle: bpp Ingenieure AG, dat. 20.12.21

Definition der Massnahmen pro Abschnitt

Für jeden der genannten Uferabschnitte wurden vom Kanton die notwendigen Massnahmen definiert:

Blüemenen
Rückverlegung/Beseitigung Uferverbauung, landseitige Terrainanpassung, Strukturierung Ufer, Schaffung Feuchtgebiete/Tümpel in Uferzone

Guggus
Rückverlegung/Beseitigung Uferverbauung, Strukturierung Ufer

Bucht Langrüti
Rückverlegung/Beseitigung Uferverbauung, landseitige Terrainanpassung, Strukturierung Ufer, Schilfpflanzungen/Schilfschutzmassnahmen

Halbinsel Grüene Aff
Rückverlegung/Beseitigung Uferverbauung, landseitige Terrainanpassung, Strukturierung Ufer, Schaffung Feuchtgebiete/Tümpel in Uferzone

Im Ruostel
Rückverlegung/Beseitigung Uferverbauung, landseitige Terrainanpassung, Strukturierung Ufer, Schaffung Feuchtgebiete/Tümpel in Uferzone

Hinterwies
Rückverlegung/Beseitigung Uferverbauung, landseitige Terrainanpassung, Strukturierung Ufer

Vorgaben für Festlegung der Gewässerräume

Da die Massnahmen nur allgemein umschrieben sind, lassen sich daraus keine konkreten Vorgaben für die Festlegung der Gewässerräume ableiten. Die Gewässerräume am Sihlsee werden aus heutiger Sicht als ausreichend betrachtet. Sollte im Rahmen der Projekterarbeitung festgestellt werden, dass grössere Gewässerräume erforderlich sind, so sind diese projektspezifisch anzupassen.

2.2.6 Konzession Etzelwerk

Erneuerung der Anlagen

Die SBB AG (als Inhaberin der Etzelwerk AG) hat verschiedene Varianten für die Modernisierung der Wasserkraftnutzung geprüft und sich für eine schrittweise Erneuerung entschieden. Die ursprüngliche Konzession für die Nutzung der Wasserkraft des Sihlsee aus dem Jahre 1927 lief im Jahr 2017 ab.

Die Kantone Zürich, Zug und die Bezirke Einsiedeln und Höfe haben der SBB AG im Jahr 2016 eine Übergangskonzession erteilt. Dadurch erhielten die involvierten Stellen Zeit, eine neue Konzession auszuhandeln. Die dazu notwendigen Unterlagen wurde von der SBB AG am 16. Juni 2021 eingereicht und von der Stimmbevölkerung der Bezirke Einsiedeln und Höfe an der Urnenabstimmung am 27. November 2022 angenommen. Die maximale Stauhöhe von 889. 34 m ü. M. sowie den bisherigen Betrieb der Wasserkraftnutzung werden in bisherigem Umfang bestehen bleiben.

Ökologische Aufwertungsmassnahmen geplant

Im Rahmen der neuen Konzession hat die SBB mit verschiedenen Naturschutzverbänden Potentialflächen für ökologische Aufwertungsmassnahmen (z.B. Grüngürtel am Sihlseeufer) ermittelt. Erst in einer nächsten Phase werden die Massnahmen konkretisiert (Konzessionserneuerung Etzelwerk, Ökologische Aufwertung Region Sihlsee, dat. 17.06.2021). Aus diesem Grund können daraus noch keine Vorgaben für die Festlegung der Gewässerräume abgeleitet werden. Sollten später grössere Gewässerräume erforderlich sein, so sind diese projektspezifisch festzulegen und in einer folgenden Nutzungsplanung zu berücksichtigen.

3. Festlegung im Zonenplan

3.1 Festlegung massgebende Uferlinie

Uferlinie

Die Uferlinien werden durch das Amt für Gewässer als Geodaten bereitgestellt. Beim Übertrag der Uferlinie kann es Abweichungen gegenüber der rechtskräftigen Bauzonengrenze, respektive gegenüber der tatsächlichen Gewässergrenze sowie gegenüber dem Gewässer gemäss der Amtlichen Vermessung geben.

Gemäss der Arbeitshilfe des ARE kann der Bezirksrat Einsiedeln die Uferlinie, sofern sich die Uferlinie innerhalb eines Toleranzbereichs von einem Meter zur Abgrenzung der Amtlichen Vermessung befindet, festlegen. Die Uferlinie am Sihlsee wurde in diesen Fällen anhand Luftbilder überprüft.

In Fällen mit einer Abweichung von mehr als einem Meter wurde die Uferlinie in Absprache mit dem Amt für Gewässer festgelegt.

«Spezialfälle» gemäss Arbeitshilfe

Bei der Festlegung der Uferlinie sind die in der Arbeitshilfe erwähnten Spezialfälle «Schilfgürtel», «Bootshaben» und «kantonale Nutzungs- und Schutzzonen» analog der Arbeitshilfe umgesetzt worden:

A) Schilfgürtel

Die vom Amt für Gewässer bereitgestellte Uferlinie berücksichtigt keine Flächen, welche periodisch überflutet werden. Gemäss der Arbeitshilfe wurde die Uferlinie daher so angepasst, dass sie landseitig der Schilfgürtel verläuft. Dabei wurde auf die Bodenbedeckung gemäss Amtlicher Vermessung (AV) übernommen.

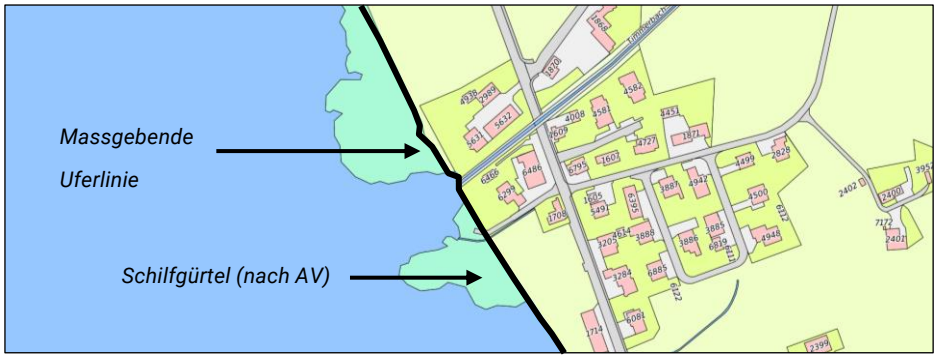

Abb. 4: Anpassung Uferlinie aufgrund Schilfgürtel, Quelle Hintergrundbild: map.geo.sz.ch

Anpassung infolge der Information + Mitwirkung

Aufgrund von Rückmeldungen im Rahmen des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde die Uferlinie im November 2022 flächendeckend hinsichtlich weiterer Schilfgürtel überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass nicht alle Schilfgürtel in der Amtlichen Vermessung verzeichnet sind und daher nicht berücksichtigt wurden. Die Uferlinie wurde daraufhin so angepasst, dass sämtliche wesentlichen Schilfbestände innerhalb der Uferlinie liegen.

B) Bootshaabe

Bootshaaben sind künstlich geschaffene Einschnitte des natürlich oder künstlich geschaffenen Ufers. Sie wurden punktuell, meist für einzelne Grundstücke, angelegt. Bootshaaben dienen hauptsächlich als privater Zugang zum Gewässer, als Abstellplatz für Boote oder einem ähnlichen Wassersportgerät oder als Zugang zu einem Bootshaus.

Abb. 5: Gedeckte Bootshaabe im Bereich Birchli, Quelle: map.geo.admin.ch

In der Arbeitshilfe des ARE werden zwei Kriterien empfohlen, wie die Uferlinie bei Bootshaben festzulegen ist. Demnach werden Bootshaben dem Gewässer zugeordnet, sofern ihre Fläche mehr als 50 m² beträgt, und/oder die Breite der Anlage (x) grösser ist als die Tiefe (y).

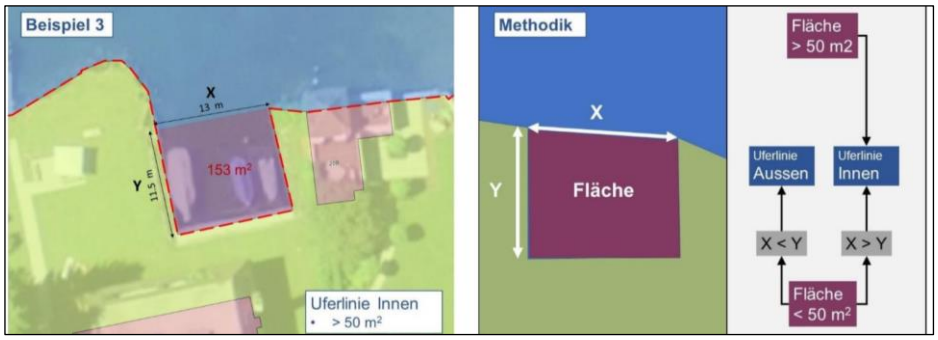

Abb. 6: Festsetzung der Uferlinie beim Spezialfall Bootshaabe, Quelle: Arbeitshilfe «Uferlinien von stehenden Gewässern in kommunalen Nutzungsplanungen»

Anpassung infolge der Information + Mitwirkung

Bei der letzten Revision des Zonenplans (Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr. 458 am 23. April 2014) wurde die Uferlinie für den Abschnitt Birchli (Grundstücke KTN 2244,2250, 2276 und 2279) bereits ermittelt und rechtskräftig festgelegt. Diese Uferlinie wurde bei der Festlegung des Gewässerraums Sihlsee übernommen.

C) Kantonale Nutzungs- und Schutzzonen

Gemäss der Arbeitshilfe des ARE ist innerhalb von kantonalen Schutzzonen sowie kantonalen Nutzungsplänen auf die Festsetzung der Gewässerräume durch den Bezirk zu verzichten. Die Gewässerraumzonen in den kantonalen Nutzungs- und Schutzzonen werden durch den Kanton festgesetzt. Entlang des Sihlsees betrifft dies die beiden Naturschutzgebiete Schwantenau und Roblosen sowie Breitried-Schützenried-Oberer Sihlsee-Allmig. Die vorliegende Nutzungsplanung spart diese Gebiete daher aus.

3.2 Anpassungen am Zonenplan

3.2.1 Änderungen infolge neuer Uferlinie

Änderungen infolge neuer Uferlinie

Da die festgelegte Uferlinie teilweise von der bisherigen Abgrenzung zwischen den Bau- bzw. Nichtbauzonen sowie dem Gewässer abweicht, muss entlang der Uferlinie die Grundnutzung angepasst werden. Dabei werden Flächen seeseitig der Uferlinie dem Gewässer zugewiesen und Flächen landseitig davon den angrenzenden Grundnutzungszonen (Bauzonen oder Landwirtschaftszonen).

Nachfolgend ein Beispiel einer solchen Anpassung (die geplante Gewässerraumzone ist in dieser Abbildung aus Gründen der besseren Übersicht nicht dargestellt):

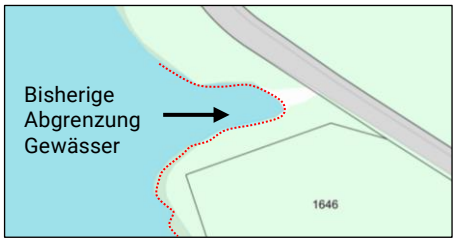

Abb. 7: Rechtskräftiger Zonenplan

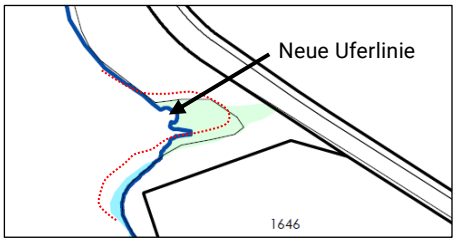

Abb. 8: Änderungen infolge neuer Uferlinie

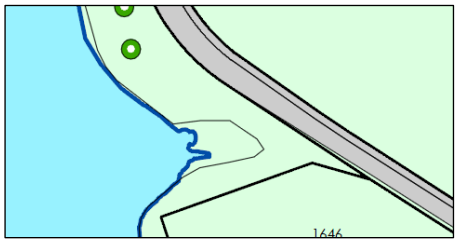

Abb. 9: Zonenplan Entwurf

3.2.2 Änderungen infolge Einführung ÖREB-Kataster

Plangrafische Anpassungen im Nahbereich der Uferlinie

Im Jahr 2019 wurden die Inhalte des Zonenplans sowie des Landwirtschafts- und Schutzzonenplans für den ÖREB-Kataster (Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen) zusammengeführt. Dadurch wurden Restflächen festgestellt, welche gegenwärtig keiner Grundnutzung zugeordnet sind und als übriges Gemeindegebiet gelten. Mit der vorliegenden Revision der Nutzungsplanung werden im Nahbereich des Sihlsee plangrafische Anpassungen vorgenommen, so dass sämtliche Flächen einer Grundnutzung zugeordnet sind.

Nachfolgend ein Beispiel einer solchen Anpassung (die geplante Gewässerraumzone ist in dieser Abbildung aus Gründen der besseren Übersicht nicht dargestellt):

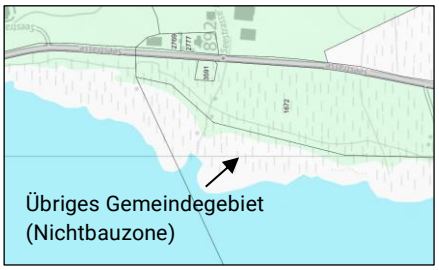

Abb. 10: Rechtskräftiger Zonenplan

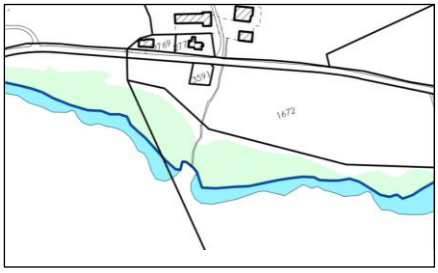

Abb. 11: Plangrafische Anpassung

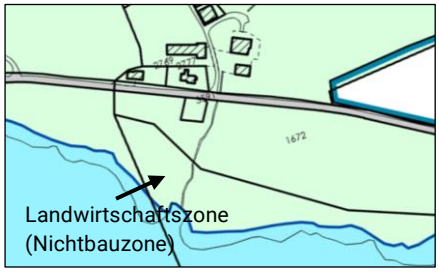

Abb. 12: Zonenplan Entwurf

3.2.3 Anpassung Wasserschutzzone

Anpassung an neue Uferlinie

Durch die Festlegung der Uferlinie (Kap. 3.1) muss die Wasserschutzzone im Viertel Gross (Bereich Breukholz) auf den neuen Verlauf angepasst werden. Dabei wurde sichergestellt, dass seeseitig der neuen Uferlinie eine mind. 50 m breite Wasserschutzzone vorhanden ist.

Änderungsplan

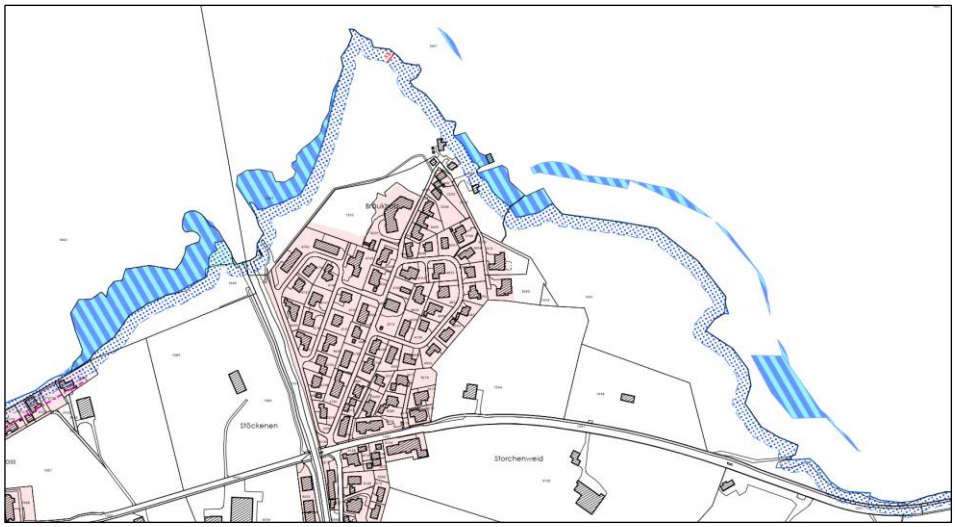

Abb. 13: Änderung Wasserschutzzone, Ausschnitt Änderungsplan

Zonenplan Entwurf

Schutz- und Gefahrenzonen
- Naturschutzzone (kommunal)
- Wasserschutzzone
- GW Gewässerraumzone

Bauzonen
- W1 Wohnzone 1
- W2 Wohnzone 2
- W3 Wohnzone 3
- WG Wohn- und Gewerbezone

Nichtbauzonen
- LWZ Landwirtschaftszone
- UeG Übriges Gemeindegebiet
- MAZ Materialabbau- und Ablagerungszone

Schutz- und Gefahrenzonen
- Naturschutzzone (kommunal)
- Wasserschutzzone
- GW Gewässerraumzone

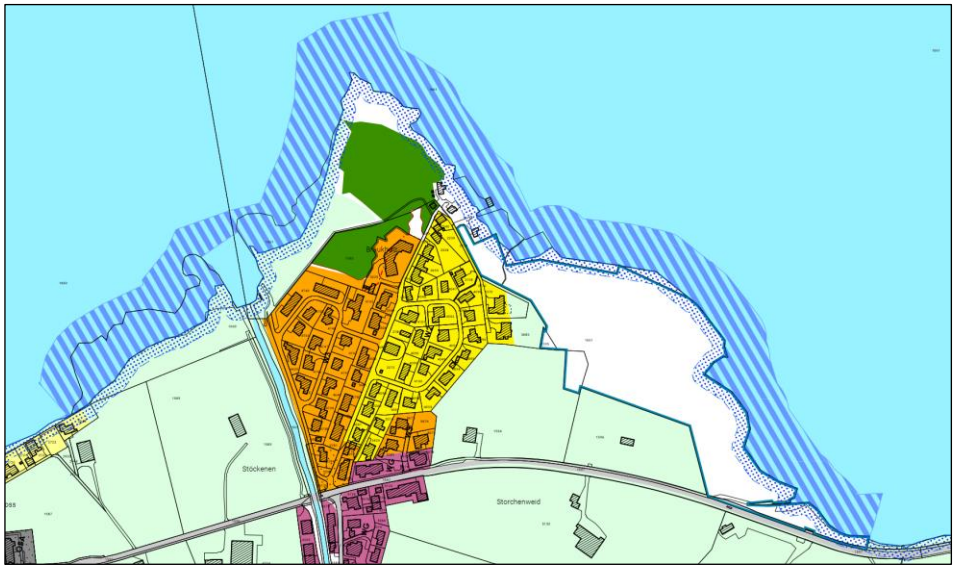

Abb. 14: Änderung Wasserschutzzone, Ausschnitt Zonenplan Entwurf

3.2.4 Veränderungen Grundnutzungszone

Veränderung Schutz- und Nichtbauzonen

Durch die Anpassung der Grundnutzung nehmen die Schutzzonen insgesamt um ca. 24’500 m² zu, während die Nichtbauzonen (Landwirtschaftszonen / übriges Gemeindegebiet) um ca. 25’460 m² verkleinert werden.

Zunahme Bauzone Bereich Hüendermattdamm

Die Bauzone nimmt insgesamt um ca. 960 m² zu. Der grösste Zuwachs der Bauzone ist auf den Bereich des Hüendermattdamms zurückzuführen. Die baulichen Nutzungsmöglichkeiten werden dadurch jedoch nicht vergrössert.

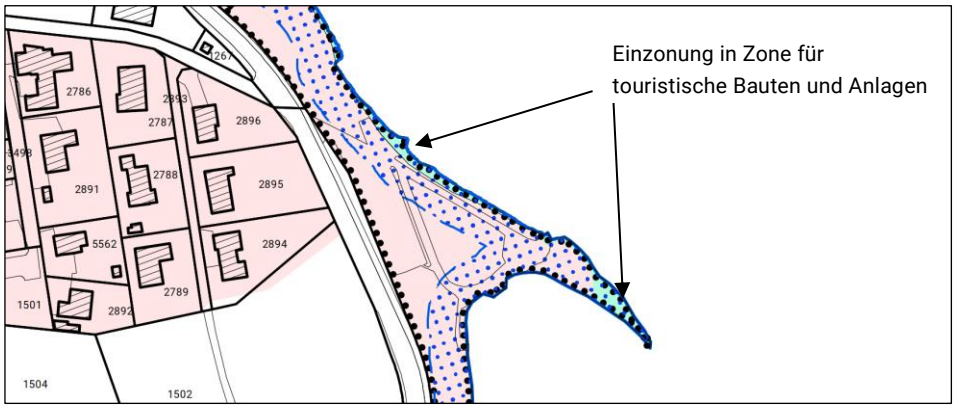

Abb. 15: Ausschnitt Änderung Zonenplan, Plan Westufer

Art der Grundnutzung	**Flächenbilanz** *(gerundet)*
Bauzonen	+ 960 m²
Schutzzonen	+ 24’500 m²
Nichtbauzonen	- 25’460 m²

3.2.5 Überlagerte Zone

Überlagerter Gewässerraum

Der Gewässerraum beträgt ab der Uferlinie gemessen 15 m (Art. 41b GSchV). Im Zonenplan wird der entsprechende Bereich mit einer überlagernden Gewässerraumzone eigentümerverbindlich gesichert.

Gewässerraumzone

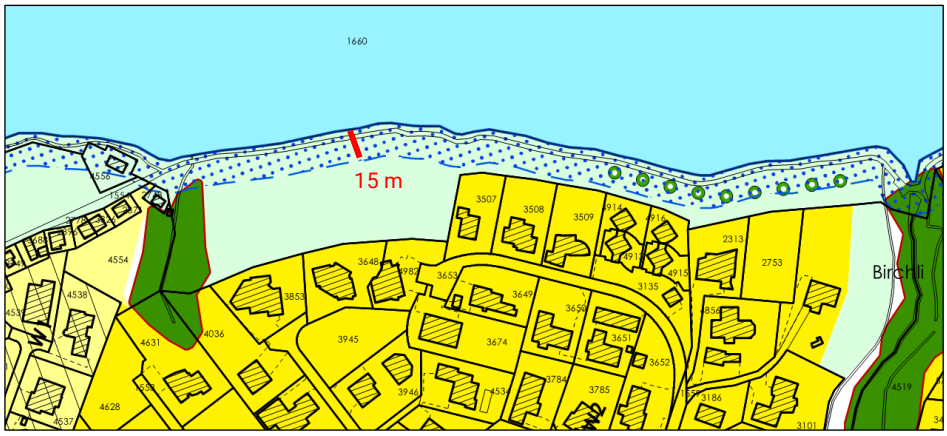

Abb. 16: Beispiel Gewässerraum von 15m, Abschnitt Birchli

3.2.6 Erhöhung Gewässerraum

Naturschutzgebiete

Die Breite des Gewässerraums muss gemäss Art. 41b Abs. 2 GSchV zur Gewährleistung überwiegender Interessen des Natur- und Heimatschutzes erhöht werden. Innerhalb der kommunalen Naturschutzgebiete werden die Gewässerräume soweit erhöht, dass diese deckungsgleich mit den Naturschutzgebieten sind.

Naturschutzzone

Gewässerraumzone

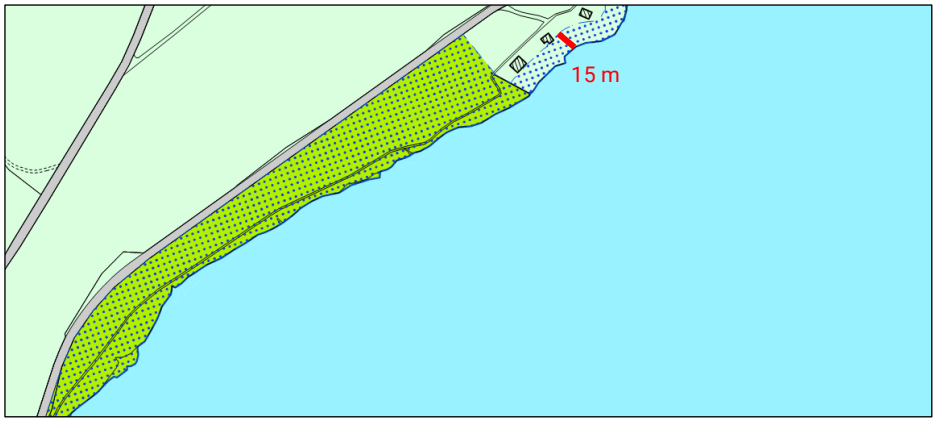

Abb. 17: Beispiel Gewässerraum bei Schutzgebieten, Abschnitt Roblosen

Hüendermattdamm / Staumauer

Gemäss dem Merkblatt Festlegung der Gewässerräume (dat. 29.03.2018 Quelle: Umweltdepartement SZ) müssen Anlagen, welche der Hochwassersicherheit dienen, vollständig innerhalb des Gewässerraums liegen. Als Beispiel werden Dämme und Sperren erwähnt. Am Sihlsee betrifft dies den Hüendermattdamm sowie die Staumauer im Gebiet «In den Schlagen». Die betroffenen Anlagen werden flächendeckend mit der Gewässerraumzone überlagert.

Gewässerraumzone

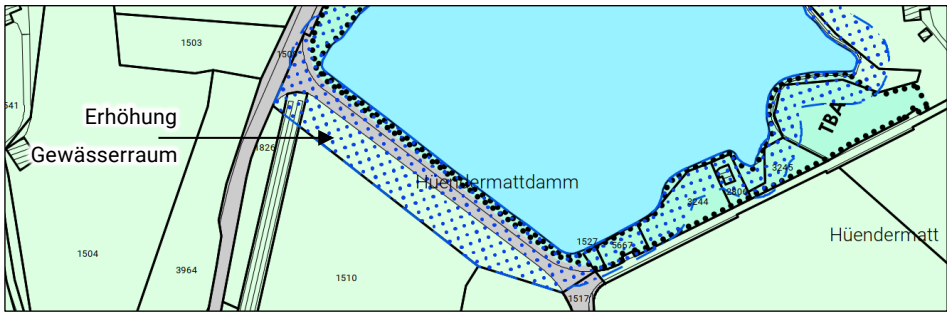

Abb. 18: Gewässerraum beim Hüendermattdamm

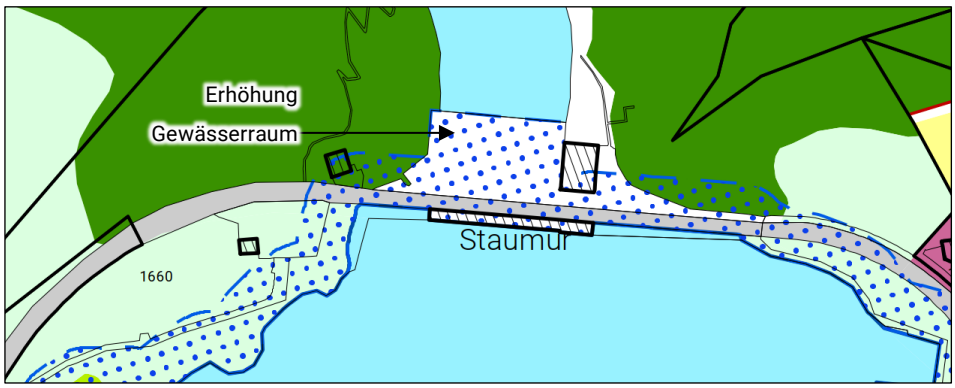

Abb. 19: Gewässerraum bei der Staumauer «In den Schlagen»

3.2.7 Verzicht Gewässerraum

Kein Verzicht im Wald

Gemäss Art. 41b Abs. 4 GSchV kann auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald befindet. Entlang des Sihlsee ist kein längeres bzw. grösseres zusammenhängendes Waldareal vorhanden. Aus diesem Grund wird bei den kleinen Waldflächen durchgehend ein Gewässerraum festgelegt. Durch diese Überlagerung im Waldareal ergeben sich keine wesentlichen Nutzungseinschränkungen.

Abb. 20: Festlegung des Gewässerraums innerhalb Wald, Ausschnitt Entwurf Zonenplan

3.2.8 Aufhebung Baulinien

Gewässerabstand und Gewässerraum gesichert

Zur Sicherung eines ausreichenden Gewässerabstands sind innerhalb der Bauzonen im Birchli, im Gross sowie in Willerzell im rechtskräftigen Zonenplan Baulinien festgelegt. Da die Gewässerräume der laufenden Revision den gleichen Zweck erfüllen, werden die rechtskräftigen Baulinien aufgehoben.

Aufgrund der neuen Uferlinie und der damit verbundenen Reduktion des Gewässerabstands von heute 20 m auf 15 m werden die Nutzungsmöglichkeiten der jeweiligen Grundstücke für die betroffenen Grundeigentümer verbessert.

Birchli

GW Gewässerraumzone
Aufhebung Baulinie

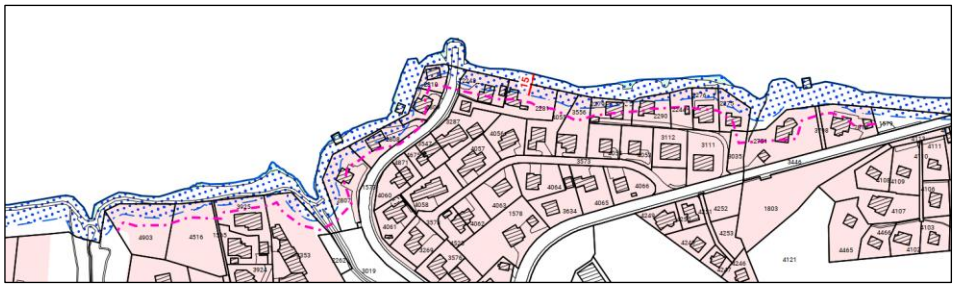

Abb. 21: Aufhebung Baulinie Abschnitt Birchli, Ausschnitt Änderungsplan

Gross

GW Gewässerraumzone

Aufhebung Baulinie

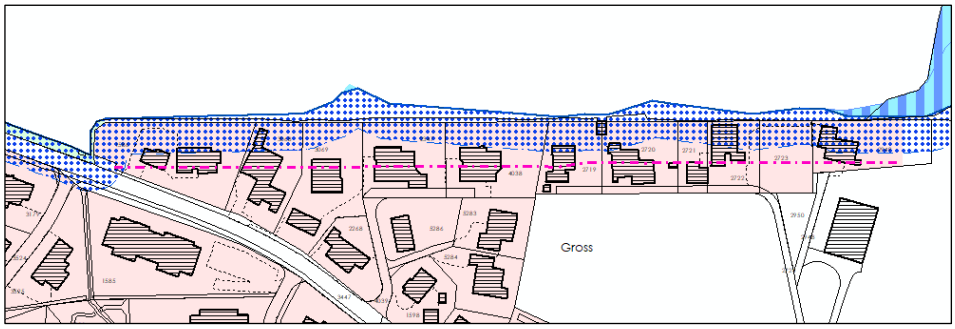

Abb. 22: Aufhebung Baulinie Abschnitt Gross, Ausschnitt Änderungsplan

Willerzell

GW Gewässerraumzone

Aufhebung Baulinie

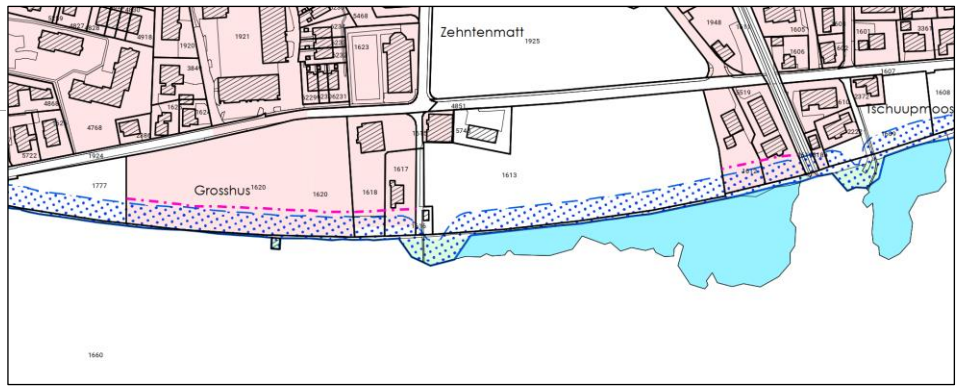

Abb. 23: Aufhebung Baulinie Abschnitt Willerzell Grosshus bis Tschuppenmoos, Ausschnitt Änderungsplan

3.3 Erläuterungen zu den Gestaltungsplanpflichtgebieten

3.3.1 Hüendermattdamm

Anpassung Gestaltungsplanpflicht

Im Bereich Hüendermattdamm ist die bestehende Gestaltungsplanpflicht nicht identisch mit der neuen Zonengrenze (vgl. Kap. 3.2.4). Aus diesem Grund wird die neue Abgrenzung der Zone für touristische Bauten und Anlagen flächendeckend mit der Gestaltungspflicht überlagert.

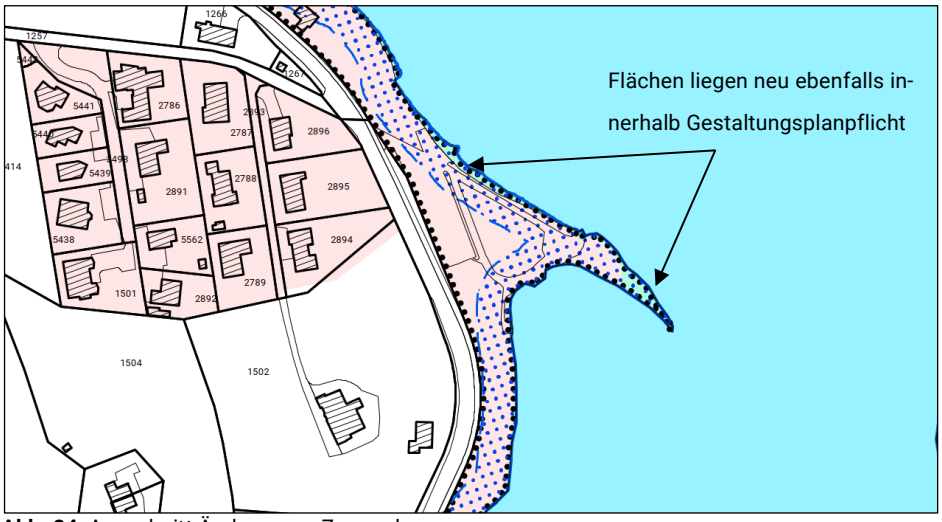

Abb. 24: Ausschnitt Änderungen Zonenplan

Festlegung Gewässerräume

In den Unterlagen im Rahmen der Information + Mitwirkung waren innerhalb dem Gestaltungsplanpflichtgebiet Hüendermattdamm keine Gewässerräume festgelegt. Diese sollten im Rahmen des zu erarbeitenden Gestaltungsplans projektspezifisch festgelegt werden. Der Bezirksrat hat entschieden, die Gewässerräume auch in diesem Bereich im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung festzulegen. Dadurch sind die Gewässerräume am Sihlsee flächendeckend festgelegt, soweit sie in der Zuständigkeit des Bezirks Einsiedeln liegen (vergleiche Hinweis in Kap. 3.1 zu den kantonalen Nutzungs- und Schutzzonen).

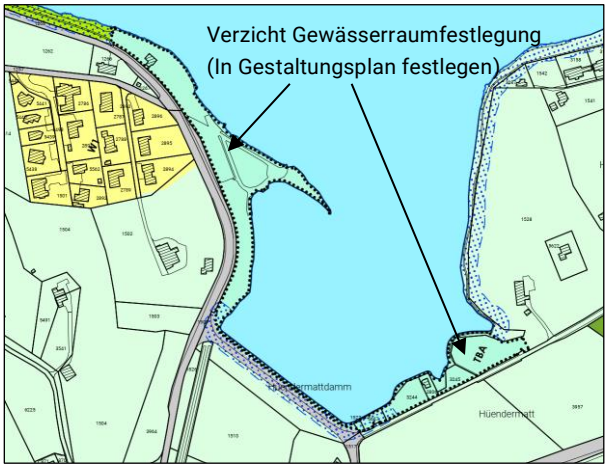

Abb. 25: Entwurf Zonenplan, Stand Information + Mitwirkung

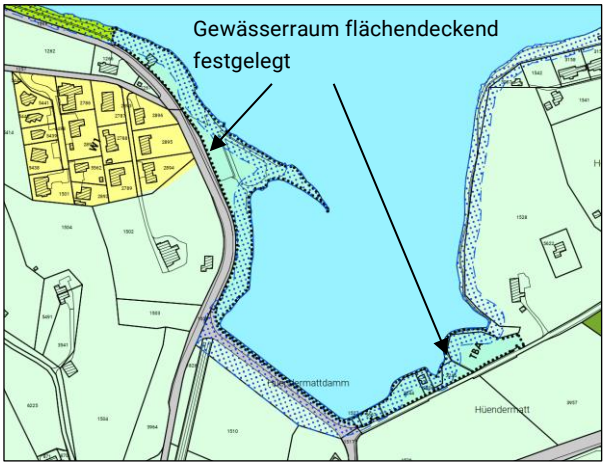

Abb. 26: Entwurf Zonenplan, Stand Öffentliche Auflage

3.3.2 Grosshus

Festlegung Gewässerräume

In den Unterlagen im Rahmen der Information + Mitwirkung waren innerhalb dem Gestaltungsplanpflichtgebiet Grosshus keine Gewässerräume festgelegt. Diese sollten im Rahmen des zu erarbeitenden Gestaltungsplans projektspezifisch festgelegt werden. Der Bezirksrat hat entschieden, die Gewässerräume auch in diesem Bereich im Rahmen der vorliegenden Nutzungsplanung festzulegen. Dadurch sind die Gewässerräume am Sihlsee flächendeckend festgelegt, soweit sie in der Zuständigkeit des Bezirks Einsiedeln liegen (vergleiche Hinweis in Kap. 3.1 zu den kantonalen Nutzungs- und Schutzzonen).

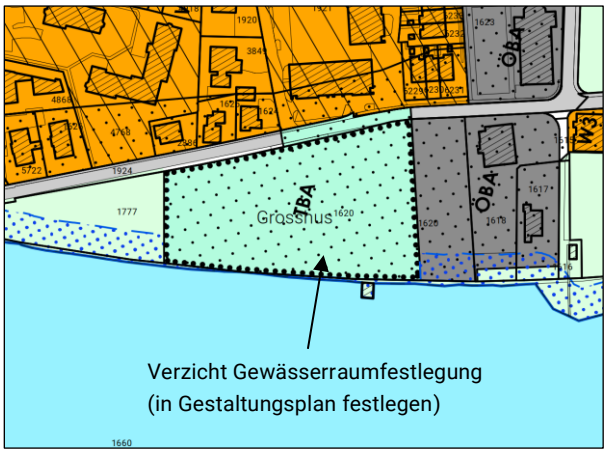

Abb. 27: Entwurf Zonenplan, Stand Information + Mitwirkung

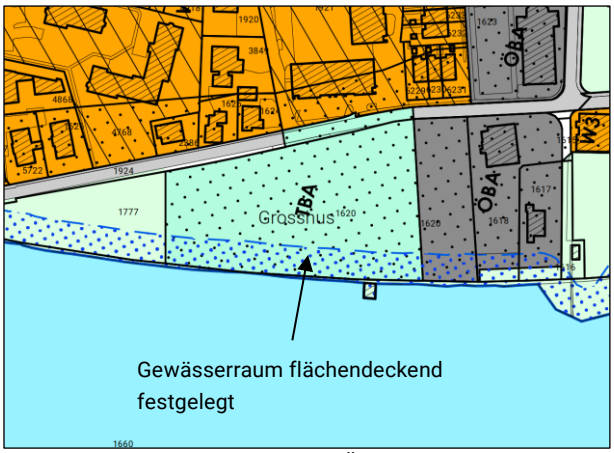

Abb. 28: Entwurf Zonenplan, Stand Öffentliche Auflage

4. Festlegung im Baureglement

Gewässerraumzone

Der Gewässerraum wird im Zonenplan mit einer überlagernden Zone (Gewässerraumzone GW) festgelegt. Die neuen Zonenbestimmungen bilden Gegenstand der «Nutzungsplanung – Teilrevision 1, Gefahrenzonen und Gewässerräume». Im vorliegenden Verfahren müssen daher keine neuen Bestimmungen ins Baureglement aufgenommen werden.

Nachfolgend der Wortlaut der Bestimmung zur Gewässerraumzone:

Art. 59

Auszug Baureglement
(Noch nicht rechtskräftig, anderes Verfahren)

[1]Die Gewässerraumzone ist eine überlagernde Zone. Sie sichert den Gewässerraum nach Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG). Dieser ist erforderlich für die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

[2]In der Gewässerraumzone dürfen nur Anlagen gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 Gewässerschutzverordnung (GSchV) erstellt werden.

[3]Für die weitergehende Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums gelten die Vorgaben gemäss Art. 41c Abs. 3 ff. Gewässerschutzverordnung.

Anhang

Anhang A Behandlung Vorprüfung

Bezirk Einsiedeln

Festlegung Gewässerräume Sihlsee

Behandlung Vorprüfung

Vorprüfungsergebnis vom 26.11.2021		Kommentar Bezirk Einsiedeln	Plan	Bauregelement	Bericht
	Vorbemerkung: Empfehlungen [E] weisen auf präzisierungsbedürftige Punkte hin, deren abschliessende Beurteilung vorbehalten bleibt; Hinweise [H] dienen der Orientierung.				
1	Das Umweltdepartement hat festgestellt, dass zwischen den Gewässerräumen entlang des Sihlsees (Zonenplanentwurf) und dem behördenverbindlichen Gewässerrauminventar entlang den einmündenden Fliessgewässern kleinere Lücken bestehen, welche noch zu schliessen sind. **Hinweis:** Im Einmündungsbereich von Fliessgewässern in den Sihlsee ist auf lückenlose Gewässerräume zu achten.	Im vorliegenden Verfahren geht es um die Gewässerräume des Sihlsees. Die dafür erforderlichen Gewässerräume werden flächendeckend festgelegt. Die einmündenden Fliessgewässer befinden sich ausserhalb der Bauzone und werden in einem späteren Verfahren festgelegt.	-	-	-
2	Gemäss Kapitel 4 im Erläuterungsbericht sollen für die vorliegende Teilrevision keine neuen Bestimmungen zum Gewässerraum in das Baureglement aufgenommen werden. Dies, weil sie bereits in der parallel laufenden und weiter vorangeschrittenen «Teilrevision I: Gefahrenzonen und Gewässerräume» enthalten seien. Dieses Vorgehen ist nachvollziehbar.Allerdings kann die vorliegende Nutzungsplanung unter Umständen vor der Teilrevision I in Kraft gesetzt werden. Für diesen Fall ist im Baureglement der Artikel zum Gewässerraum nachzufahren. **Empfehlung:** In das Baureglement sind die Bestimmungen zum Gewässerraum aufzunehmen.	Die erforderlichen Bestimmungen wurden im Rahmen der Teilrevision 1: Gefahrenzonen und Gewässeräume von der Stimmbevölkerung am 28.11.2021 angenommen. Datum der Genehmigung: pendent	-	-	-
3	Bei den gestaltungsplanpflichtigen Gebieten im Bereich des Hüendermattdamms sollen die Gewässerräume in den nachgelagerten Sondernutzungsplänen ausgeschieden werden. Bis dahin gelten die Übergangsbestimmungen. Eine Begründung im Erläuterungsbericht fehlt und ist noch zu ergänzen. Der Gewässerraum muss unabhängig des Planungsinstruments mindestens 15 m betragen und sollte folglich im Zonenplan festgelegt werden. Zudem sind bei Gestaltungsplänen gestützt auf § 24 Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 (PBG, SRSZ 400.100) die externen Abstände einzuhalten. Es wird empfohlen, die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht zu prüfen, sofern durch die Vorgaben im Baureglement (z.B. Pflicht zur Durchführung eines qualitätssichernden Verfahrens) eine hinreichende landschaftliche Einpassungvon Bauten und Anlagen gewährleistet werden kann. **Empfehlung:** Im Gebiet Hüendermatt sind eine Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht und die durchgehende Ausscheidung der Gewässerräume in Betracht zu ziehen.	Eine projektspezifische Festlegung der Gewässerräume im betroffenen Gebiet wird als zweckmässig und sachdienlich erachtet. Es ermöglicht den nachfolgenden Gestaltungsplanverfahren grösstmöglichen Spielraum um gute Gesamtlösungen zu erbringen. Die Aufhebung der Gestaltungsplanpflicht ist weder erwünscht noch zweckmässig.	-	-	-
4	Die rechtskräftigen Baulinien gegenüber dem Sihlsee sollen gemäss den Zonenplanentwürfen beibehalten werden. Der Bezirk Einsiedeln wird eingeladen im Planungsbericht zu erläutern, in welchem Verhältnis diese Baulinien zum Gewässerraum stehen. Allenfalls könnten sie gegenüber dem Sihlsee aufgehoben werden. **Empfehlung:** Eine Doppelregelung von Gewässerbaulinien und Gewässerräumen ist zu vermeiden.	Auf die Baulinien entlang des Sihlsees wird verzichtet. Die Dokumente werden entsprechend überarbeitet.	X	X	X

	Vorprüfungsergebnis vom 26.11.2021	Kommentar Bezirk Einsiedeln	Plan	Bauregelement	Bericht
5	Bei der summarischen Prüfung der Zonenpläne ist aufgefallen, dass das Strandbad «Roblosen» abweichend von der rechtskräftigen Nutzungsplanung nicht mehr der Zone für touristische Bauten und Anlagen, sondern der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen ist, ohne dies im Anderungsplan oder im Erläuterungsbericht auszuweisen. Weiter wurde das direkt am See gelegene Gebäude (Nr. 1651) im Anderungsplan dem Gewässer, im Zonenplan hingegen der Landwirtschaftszone zugeordnet. Der Bezirk Einsiedeln wird eingeladen, die Zonenpläne nochmals auf die Übereinstimmung mit der rechtskräftigen Nutzungsplanung und den Anderungsplänen zu prüfen. **Empfehlung:** Die Differenzen zwischen den Zonenplanentwürfen und der rechtskräftigen NutzungsPlanung sowie den Anderungsplänen sind zu bereinigen.	Die Abweichung beim Strandbad Roblosen wurde bereinigt. Das Bootshaus Nr. 1651 ist sowohl in Änderungsplan wie auch Zonenplan Entwurf als Gewässer festgelegt.	X	-	(X)
6	Ausserdem bestehen im Bereich des Strandbads «Roblosen» noch Abweichungen zwischen der massgebenden Uferlinie und der Abgrenzung der Grundnutzungen. Diese sind zu beheben. **Empfehlung:** Die Grundnutzungen im Gebiet «Roblosen» sind auf die Seeuferlinie anzupassen.	Die Grundnutzungsflächen wurden so angepasst, dass landseitig die Flächen der landwirtschaftszone und seeseitig dem Gewässer zugewiesen sind.	X	-	(X)
7	Für verschiedene Zonen (z. B. Zone für Touristische Bauten und Anlagen) wurden nicht dieselben Farben wie bei der parallel laufenden Teilrevision I verwendet. Für die Nachführung im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) sind die Farben aufeinander abzugleichen und das kantonale Geodatenmodell zur kommunalen Nutzungsplanung (Kapitel 2.2) zu berücksichtigen. Das Amt für Geoinformation ist vor, spätestens aber bei der Genehmigungseingabe mit den nachgeführten Gesamtdokumenten (Zonenpläne und Baureglement) im PDF- und Interlis-Format zu bedienen. **Empfehlung:** Für die parallel taufenden Nutzungsplanungen respektive die jeweiligen Zonen sind dieselben Farben zu verwenden. Die erforderlichen PDF- und Interlis-Dateien sind dem Amt für Geoinformation spätestens mit der Genehmigungseingabe zur Prüfung zu unterbreiten.	Farben werden aufeinander abgestimmt. Die Abgabe der Daten wird zur Kentnis genommen.	-	-	-